

23.02.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens - Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG)

Punkt 23 der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffern 4 und 8 der Ausschußempfehlungen in Drs. 24/1/94 werden durch folgenden Text ersetzt:

a) Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

Dagegen ist es im Sinne des Gesundheitsschutzes und der gesundheitlichen Vorsorge unerlässlich, daß, abweichend vom Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Aufgaben des Bundesgesundheitsamtes, die die Bewertung wissenschaftlicher Fragestellungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes beinhalten, weiterhin umfassend wahrgenommen und fachlich weisungsunabhängig dargestellt werden.

Nur eine Organisationsform, die ausgeprägte Querschnittsfunktionen beinhaltet und eine Unabhängigkeit besitzt, wie sie beispielsweise dem Bundeskartellamt zugestanden ist, kann dem Anspruch an Objektivität gerecht werden, den der Bundesrat erwartet.

Ausgeliefert am 24. FEB. 1994

24/2/94

Begründung: (nur für das Plenum)

Über die Auflösung des Bundesgesundheitsamtes und seine Aufgliederung in einzelne Institute kann, genauso wie die grundsätzliche Beibehaltung der bestehenden Organisationsform, nur auf der Grundlage einer umfassenden Aufgaben- und Organisationsanalyse des Bundesgesundheitsamtes entschieden werden. Das Votum des Bundesrates sollte diese Analyse von der Bundesregierung einfordern, ihrem Ergebnis aber nicht vorgreifen.

Die Änderungen sind erforderlich, da der Bundesrat keine grundsätzliche Entscheidung über die Organisationsform der Einrichtungen des Gesundheitswesens vor Abschluß der Aufgaben- und Organisationsanalyse treffen sollte.

b) Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehene Form der Zergliederung des Bundesgesundheitsamtes ab und fordert die Bundesregierung auf, zunächst eine umfassende Aufgaben- und Organisationsanalyse dieses Amtes durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Analyse ist dann zu entscheiden, ob eine Neuorganisation der Aufgaben des Bundesgesundheitsamtes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit zur Wahrung eines integrierten Gesundheits- und Verbraucherschutzes unter Berücksichtigung der Ziffern 3 bis 7 dieser Stellungnahme geboten ist.

Begründung: (nur für das Plenum)

Über die Auflösung des Bundesgesundheitsamtes und seine Aufgliederung in einzelne Institute kann, genauso wie die grundsätzliche Beibehaltung der bestehenden Organisationsform, nur auf der Grundlage einer umfassenden Aufgaben- und Organisationsanalyse des Bundesgesundheitsamtes entschieden werden. Das Votum des Bundesrates sollte diese Analyse von der Bundesregierung einfordern, ihrem Ergebnis aber nicht vorgreifen.

Dies wird mit der neu formulierten Ziffer 8 des Antrages umgesetzt.